

Schulordnung der Freien berufsbildenden Schule Dresden

Grundlage sind die Schulordnung Fachschule vom 2. Dezember 2009 und die Schulordnung Berufsfachschule vom 13. August 2014 des Freistaats Sachsen.

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stellung

Die Freie berufsbildende Schule Dresden ist in Rechtsträgerschaft der Thüringer Sozialakademie gGmbH.

§2 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Schulordnung verwendeten Personen und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Zweiter Abschnitt - Gliederung der Ausbildung

§ 3 Bildungsgang

Die Freie berufsbildende Schule bietet sowohl den Bildungsgang zum Staatlich anerkannten Erzieher in Vollzeit und berufsbegleitender Teilzeitausbildung als auch den Bildungsgang zum Staatlich geprüften Sozialassistenten an.

Auf Antrag kann die Ausbildung bei entsprechenden Voraussetzungen verkürzt absolviert werden.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

Staatlich anerkannter Erzieher:

Für den Bildungsgang sind folgende Voraussetzungen notwendig:

1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
2. a) der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder einer beruflichen Vollzeitschule von mindestens zweijähriger Dauer,
b) der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder einer beruflichen Vollzeitschule von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit
c) eine erziehende oder pflanzende Tätigkeit von mindestens sieben Jahren.

Bei berufsbegleitender Ausbildung muss vom Fachschüler eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt werden. Ein entsprechendes Arbeitsverhältnis gilt als Aufnahmevoraussetzung.

Staatlich geprüfter Sozialassistent:

Für den Bildungsgang sind folgende Voraussetzungen notwendig:

1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss.
2. Die Ausbildung kann für Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage eines Eignungsgesprächs, an dem der Schulleiter und ein Lehrer, welcher im berufsbezogenen Bereich unterrichtet,

teilnehmen. Gegenstand dieses Eignungsgesprächs sind Inhalte aus den Lernfeldern des berufsbezogenen Bereichs der Stundentafel. Das Eignungsgespräch soll 20 Minuten dauern. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

Dritter Abschnitt - Aufnahmeverfahren und Grundsätze des Schulbetriebs

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Schulleiter bis zum 31.7. eines jeden Jahres einzureichen.
- (2) Die Aufnahmeanträge sind an die Freie berufsbildende Schule Dresden, Espenstraße 5 in 01169 Dresden zu richten und sollten folgende Unterlagen enthalten:
 - a) ein ausführliches Bewerbungsschreiben,
 - b) Lebenslauf,
 - c) beglaubigte Nachweise über die schulische und berufliche Ausbildung sowie praktische Tätigkeiten entsprechend den Zugangsvoraussetzungen,
 - d) ausgefüllten Aufnahmebogen der Fachschule,
- (3) Nach Eingang der Unterlagen erfolgt die Einladung zu einem Aufnahmeworkshop mit einem von der Freien berufsbildenden Schule rekrutiertem Auswahlgremium. In diesem werden die Bewerber hinsichtlich ihrer Eignung unter Zugrundelegung folgender Kriterien ausgewählt:
 - Motivation
 - sozialpädagogische Fähigkeiten
 - soziales Engagement
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Bereitschaft zur Selbstreflexion
 - Kreative Fähigkeiten.
- (4) Die Entscheidung über eine Aufnahme in den Bildungsgang trifft der Schulleiter auf der Basis der Empfehlungen des Auswahlgremiums der Fachschule.
- (5) Nach erfolgter Aufnahme wird zwischen dem Fachschüler und der Fachschule ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen.
- (6) Ergänzend zum Ausbildungsvertrag bietet die Schule den fachpraktischen Ausbildungsstätten eine Vereinbarung über Formen der Zusammenarbeit an.

§ 7 Grundsätze des Schulbetriebes

- (1) Die Grundlage für die Gestaltung des Unterrichts sind die Lehrpläne des Freistaates Sachsen für die Ausbildung von Erziehern und Sozialassistenten sowie die von der obersten Schulbehörde erlassenen Stundentafeln.
- (2) Der Unterricht erfolgt in Klassenstufen und individuellen Lerngruppen entsprechend der vereinbarten Lernziele.
- (3) Für die Aufstellung der Stundenpläne ist der Schulleiter verantwortlich.
- (4) Zum Nachweis der Unterrichtsinhalte wird ein Klassenbuch geführt.

§ 8 Unterrichtszeiten

- (1) Der Unterricht findet in der Vollzeitform in der Regel von Montag bis Freitag im Zeitrahmen von 8:30 bis 16:30 Uhr statt.
- (2) Des Weiteren findet im Verlauf der Ausbildung Projektunterricht statt, welcher von Montag bis Freitag stattfinden kann und einen Zeitumfang von acht Stunden täglich nicht überschreitet.
- (3) In berufsbegleitender Form findet der Unterricht in der Regel an einem Wochentag von 15:00 – 20:00 Uhr und einem weiteren Wochentag von 8:30 – 16:30 Uhr statt.
- (4) Der Unterricht kann auch außerhalb des Schulhauses geplant und durchgeführt werden. Dazu zählen Exkursionen, Praxiserkundungen, Besuch kultureller und anderer Bildungseinrichtungen.
- (5) Die Praktika werden in geprüften Einrichtungen der Kinder—und Jugendhilfe sowie in Pflegeeinrichtungen durchgeführt. Alle Regularien werden gesondert in einem Leitfaden zur berufspraktischen Ausbildung festgehalten.

§ 9 Schulgeld

Von den Schülern wird für die Dauer der Ausbildung Schulgeld erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Entgeltordnung für den Besuch der Freien berufsbildenden Schule Dresden der Thüringer Sozialakademie vom 31.07.2016.

§ 10 Rechte und Pflichten der Schüler

- (1) Die Teilnahme am Unterricht ist für die Schüler verpflichtend. Eine Verhinderung durch Krankheit oder andere nicht vorhersehbare Gründe ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung muss binnen drei Tagen in der Schule vorliegen.
- (2) Eine Freistellung auf Grund wichtiger persönlicher Anlässe ist auf Antrag möglich. Über diese beschließt der Schulleiter. Der Antrag ist mindestens zwei Tage vorher bei dem Klassenleiter zu beantragen und entsprechend genehmigen zu lassen.

Vierter Abschnitt - Nachweis und Bewertung der Leistungen

§ 11 Leistungsnachweise

- (1) Im allgemeinbildenden, fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht werden schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise erhoben.
- (2) Leistungsnachweise können einzeln wie auch in Gruppenarbeit erbracht werden.
- (3) Die Gesamtnote eines Faches wird aus den Noten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise gebildet.
- (4) Die Lehrkräfte teilen dem Schüler die Noten der mündlichen und praktischen Leistungsnachweise mit und begründen diese bezogen auf die Anforderungen der im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte.

§ 12 Bewertung der Leistungen

Die Note eines Leistungsnachweises ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der vom Schüler erbrachten Leistung. Die Leistung bezieht sich in ihren Anforderungen auf die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte und ist mit folgender Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Es werden nur ganze Noten vergeben. In Wahlfächern, die keine Fächer zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses oder zum Erwerb der Fachhochschulreife über den besonderen Bildungsweg sind, erfolgt keine Benotung. Die Belegung der Fächer wird im Zeugnis bescheinigt.

Fünfter Abschnitt -Fortgang und Beendigung des Schulverhältnisses

§ 13 Versetzung

Die Grundlage für die Entscheidung über die Versetzung bilden die Gesamtnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern. Von der Versetzung sind Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Note „ungenügend“ oder in mehr als einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Note „mangelhaft“ aufweist. Die Versetzung ist auch dann zu versagen, wenn aufgrund fehlender oder nicht ausreichend vorhandener Leistungsnachweise in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach keine Gesamtnote gebildet werden konnte.

§ 14 Wiederholung

Schüler, die nicht versetzt oder die zur Abschlussprüfung nicht zugelassen werden, können die jeweilige Klassenstufe nur einmal unmittelbar anschließend wiederholen. Die Wiederholung ist innerhalb einer vom Schulleiter festgesetzten Frist aber spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres schriftlich zu beantragen.

§ 15 Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses.

(2) Das Schulverhältnis endet auch

1. nach schriftlicher Erklärung des Schülers, bei Minderjährigen der Sorgeberechtigten, über den Austritt oder
2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters
 - a) über den Ausschluss aus der Schule,
 - b) wegen zweimaliger Nichtversetzung oder
 - c) wegen endgültigen Nichtbestehens der Abschlussprüfung.

Sechster Abschnitt – Abschlussprüfung

§ 16 Prüfungsausschuss und Fachausschüsse

(1) Die Abschlussprüfung wird am Ende eines jeden Bildungsganges durch einen Prüfungsausschuss durchgeführt, dessen Vorsitzen der für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich ist. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- Der Schulleiter als Vorsitzender
 - Als Vertreter der stellvertretende Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft und-Die Lehrkräfte, die in den Fächern de Abschlussprüfung Unterricht erteilt haben
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Als Prüfer ist ausgeschlossen, wer zu Schülern in nahem persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht.
- (5) Der Vorsitzende bildet für die schriftlichen, mündlichen und die praktischen Prüfungen aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jeder Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt jeweils ein Mitglied zum Vorsitzenden des Fachausschusses.
- (6) Der Prüfungsausschuss und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17 Bestandteile der Abschlussprüfung

Staatlich anerkannter Erzieher:

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst zwei schriftliche und eine praktische Prüfung.
- (2) Auf Antrag kann zusätzlich in den Lernfeldern der schriftlichen Prüfungen eine mündliche Prüfung beantragt werden, wenn bei der Zeugnisnote aufgrund der schriftlichen Prüfungsnote gemäß aufzurunden wäre. Der Antrag ist spätestens am 3. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Termin für die zusätzliche mündliche Prüfung wird dem Schüler vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel drei Werktage vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten dauern.

Staatlich geprüfter Sozialassistent:

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst drei schriftliche, zwei mündliche und eine praktische Prüfung.
- (2) Bis zur Erteilung der staatlichen Anerkennung werden ergänzend zu den oben genannten schriftlichen Prüfungen folgende Lernfeldern geprüft:
 1. Berufliche Identität und berufliche Perspektiven entwickeln; Bearbeitungsdauer 60 Minuten
 2. Eigene Arbeit strukturieren und organisieren sowie im Team mitarbeiten; Bearbeitungsdauer 45 Minuten.
- (3) Bis zur Erteilung der staatlichen Anerkennung werden ergänzend zu der oben genannten mündlichen Prüfung folgende Lernfeldern geprüft:
 1. Menschen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen und
 2. Kulturell-kreative Prozesse begleiten.

§ 18 Zulassung zur Abschlussprüfung und Prüfungsdurchführung

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung, den Inhalt und die Durchführung der einzelnen Prüfungen, die Festsetzung der Prüfungsergebnisse und der Zeugnisnoten sowie die Wiederholung der Abschlussprüfung oder einzelner Fächer gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Fachschulordnung – FSO) und der Berufsfachschulordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Siebenter Abschnitt - Gremien der Schule

§ 19 Gesamtlehrerkonferenz

(1) Die Gesamtlehrerkonferenz ist das kollegiale Beratungs- und Entscheidungsorgan für die fachlich-pädagogischen Arbeit der Freien berufsbildenden Schule Dresden. Die Lehrkräfte sind für die Erfüllung ihres Lehrauftrages nach Maßgabe der Lehrpläne verantwortlich. Für hauptamtlich angestellte Lehrkräfte ist die Teilnahme an der Lehrerkonferenz verpflichtend. Nebenamtliche Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Konferenzen sind nicht öffentlich. Den Vorsitz führt der Schulleiter.

(2) Zusammenkünfte der Haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte finden in didaktischen Teams regelmäßig statt, um den Austausch fach- und lernfeldübergreifend zu gewährleisten.

§ 20 Schülervertretung

In den Klassen gewährleisten gewählte Klassensprecher die Schülervertretung. Es finden jährlich drei bis vier Schulsprechertreffen statt.

§ 21 Praxisanleitertreffen

Die Klassenleiter organisieren regelmäßige Treffen zwischen Schülern, Schule und fachpraktischen Ausbildungsstätten. Die Praxisanleitertreffen dienen der Vernetzung zwischen allen Beteiligten.

Achter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 22 Geltung staatlichen Rechts

Soweit diese Schulordnung notwendige Regelungen nicht enthält, gelten für die Freie berufsbildende Schule Dresden die Bestimmungen des staatlichen Schulrechts unmittelbar oder entsprechend.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Dresden, den 01.08.2016

Holger Boas

Geschäftsführer Thüringer Sozialakademie gGmbH